

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



25. September 2018/Seite 55

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **29. und 30. September 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **29. und 30. September 2018** unter Telefon **08322/4723**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 29. September 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 30. September 2018: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stülen 4 ½, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:

am 29. September 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 30. September 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 29. September 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 30. September 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 29. September 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 30. September 2018: Andreas-Hofer-Apotheke, Altsried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 29. September 2018: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 30. September 2018: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48b, Telefon 0831/5226666

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bevölkerungsstand am 31.12.2017		
09780000 Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altsried, M	10.029
09780123	Bad Hindelang, M	5.112
09780113	Balderschwang	363
09780114	Betzigau	2.905
09780115	Blaichach	5.809
09780116	Bolsterlang	1.089
09780117	Buchenberg, M	4.113
09780118	Burgberg i.Allgäu	3.266
09780119	Dietmannsried, M	8.104
09780120	Durach	7.218
09780121	Fischen i.Allgäu	3.169
09780122	Haldenwang	3.806
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14.211
09780125	Lauben	3.487
09780127	Missen-Wilhams	1.447
09780131	Obermaiselstein	985
09780132	Oberstaufen, M	7.696
09780133	Oberstdorf, M	9.695
09780134	Ofterschwang	2.092
09780128	Oy-Mittelberg	4.647
09780137	Rettenberg	4.446
09780139	Sonthofen, St	21.522
09780140	Sulzberg, M	4.912
09780143	Waltenhofen	9.190
09780144	Weitnau, M	5.259
09780145	Wertach, M	2.409
09780146	Wiggensbach, M	5.020
09780147	Wildpoldsried	2.567
	zusammen	154.568

32-268

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

I. **Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Antragstellung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.09.2018 (AZ: SG 31-641/SN-022/18) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser am Knotenpunkt B308/OA 5 bei Stein über vorhandene Vorfluter in die Iller erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner **Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 11 23 43,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313, in der Zeit vom 04.10.2018 – 19.10.2018, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 19.09.2018

gez.: Armin Schaupt, 1. Bürgermeister 11-269

Gemeinde Sonthofen WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**

2. Die Gemeinde!

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende _____ **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk	Wahlraum
Nr.	Abgrenzung
	Bezeichnung und genaue Anschrift
	barrierefrei ja / nein

ist in **20 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 11.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

ist in _____ **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im

Gymnasium, Albert-Schweitzer-Straße 21, 87527 Sonthofen (Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume) zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

¹Nichtzutreffende Teile können entfallen.

Datum _____ Unterschrift _____

Sonthofen, 20.09.2018

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 11-270

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten

Auf Grund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

Taxitarif-Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrten mit Taxen innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Pflichtfahrgebiet).

(2) Bei Fahrten über den Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus, können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.

§ 2 Begriffserklärung

(1) **Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis vom Taxistandplatz, Anfahrtsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxiplatz zum Abholort.

(2) **Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxiplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxiplatz liegt.

(3) **Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.

(4) **Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxiplatz zu mindestens einem Fahrgast und dann zurück zum Taxiplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxiplatzes.

(5) **Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen.

(6) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

(7) **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder Verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

(8) **Tarif I** umfasst Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.

Tarif II umfasst Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.

(9) **AST-Fahrt** (Anrufsammeltaxi-Fahrt) ist die Fahrt ggf. einschließlich Leerfahrt, die nach vorheriger Anmeldung durch den Fahrgast gemäß dem AST-Fahrplan ausgeführt wird.

§ 3 Festsetzung der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in dem unter § 1 genannten Gebiet haben, werden die in § 4 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Satz 1 genannten Unternehmer besteht gem. 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in § 1 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

(2) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Liniensatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Rufbus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

(3) Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4 Tarife

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet (Meterangaben wurden auf volle 1/10 gerundet; der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet):

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 210,53 m 4,00 €

b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht 210,53 m je 0,95 € 0,20 €

c) Für die Benutzung eines Großraumtaxi beträgt der Kilometerpreis dies entspricht 142,86 m je	1,40 € 0,20 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 105,26 m	4,00 €
b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht 105,26 m je	1,90 € 0,20 €
c) Für die Benutzung eines Großraumtaxi beträgt der Kilometerpreis dies entspricht 71,43 m je	2,80 € 0,20 €

(2) Tarif 1
Wegstrecken, die vom Taxistandplatz ausgehen und die Abholfahrt zum Taxistandplatz, oder zu einem Ziel im direkten Umkreis des Ausgangspunktes (Taxistandplatz) endet, werden durchgängig mit dem Tarif 1 gefahren.
Tarif 2
Geht die Abholfahrt nicht zurück zum Taxistandplatz, oder innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes, ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt mit Tarif 1 und die Strecke der Abholfahrt durchgängig mit dem Tarif 2 zu fahren.

(3) Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällt. Er beträgt 32,00 € pro Stunde, dies entspricht 22,5 je 0,20 €.

(4) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke vom Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(5) Die Fahrt mit einem Großraumtaxi darf nur dann zu dem erhöhten Tarif nach Abs. 1 Tarif I oder II Buchstabe c) erfolgen, wenn die Anzahl der Fahrgäste 4 Personen übersteigt oder der Fahrgast ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf den höheren Tarif hinzuweisen.

(6) Wer ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat die Gebühren nach Tarif I (§ 4 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich einer Grundgebühr von 4,00 € zu bezahlen.

AST-Tarife

Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die entsprechenden Fahrpreise für Fahrgäste anzuwenden:

Wabe 0	Wabe 1	Wabe 2
1,60 €	2,40 €	2,80 €

Die entsprechenden AST-Waben, AST-Routen, Tarif- und Bestellbedingungen können der AST-Übersicht unter www.oberallgaeu.org entnommen werden.

**§ 5
Zuschläge**

(1) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck wird unentgeltlich befördert. Für üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, sowie für sperriges Gepäck (Schlitten, Skier, usw.) beträgt das Entgelt je Stück und Einheit 0,50 €. Bei der Beförderung im zuschlagpflichtigen Großraumtaxi fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

(2) Für die Beförderung von Kleintieren werden 0,50 € pro Tier erhoben. Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sind frei zu befördern.

(3) Die Höhe aller Zuschläge darf einen Betrag von 10,00 € nicht übersteigen.

**§ 6
Störung des Fahrpreisanzeigers**

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Sie haben jede Störung und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für etwaige Leerfahrten und die Fahrt mit Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I	0,95 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II	1,90 €
mindestens jedoch	4,00 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute ein Entgelt von 0,45 € berechnet werden.

**§ 7
Sondervereinbarungen**

Der Abschluss von Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet mit Dauerkunden ist zulässig. Die Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen.

**§ 8
Allgemeine Vorschriften**

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
- b) das amtliche Kennzeichen des Taxis;
- c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.

(4) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 PBefG eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

**§ 8
Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 3 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,
3. entgegen den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die dort vorgesehenen Zuschläge für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck nicht erhebt,
4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu meldet bzw. bei Störungen das Beförderungsentgelt nicht nach § 6 Abs. 2 und 3 berechnet,
5. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, die gem. 7 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet, die gem. § 7 Abs. 3 vorgeschriebene Quittung nicht erteilt, sowie der in § 7 Abs. 4 festgelegten Verpflichtung zum Mitführen und zur Vorlage dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Oberallgäu vom 13. September 2018 außer Kraft.

Sonthofen, 20.09.2018

Anton Klotz, Landrat 23-271

**Stadt Immenstadt
WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl
am 14. Oktober 2018**

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in 24 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlraum
1	Mittelschule	Grüntenstr. 8	barrierefrei
2	Mittelschule	Grüntenstr. 8	barrierefrei
3	Mittelschule	Grüntenstr. 8	barrierefrei
4	Mittelschule	Grüntenstr. 8	barrierefrei
5	Mittelschule	Grüntenstr. 8	nicht barrierefrei
6	Mittelschule	Grüntenstr. 8	nicht barrierefrei
7	Fachschule für Altenpflege	Hornstr. 17	nicht barrierefrei
8	Fachschule für Altenpflege	Hornstr. 17	nicht barrierefrei
9	Fachschule für Altenpflege	Hornstr. 17	nicht barrierefrei
10	Fachschule für Altenpflege	Hornstr. 17	nicht barrierefrei
11	Fachschule für Altenpflege	Hornstr. 17	nicht barrierefrei
12	Staatl. Berufsschule	Missener Str. 6	barrierefrei
13	Staatl. Berufsschule	Missener Str. 6	barrierefrei
14	Staatl. Berufsschule	Missener Str. 6	barrierefrei
15	Wahllokal Akams	Akams 15	nicht barrierefrei
16	AlpSeeHaus Bühl	Seestr. 10	barrierefrei
17	AlpSeeHaus Bühl	Seestr. 10	barrierefrei
18	Wahllokal Diepolz	Diepolz 24	barrierefrei
19	Wahllokal Eckarts	Am Anger 1	nicht barrierefrei
20	Wahllokal Rauhenzell	Buchwaldstr. 25	barrierefrei
21	Grundschule Stein	Am Eckschachen 4	barrierefrei
22	Grundschule Stein	Am Eckschachen 4	barrierefrei
23	Grundschule Stein	Am Eckschachen 4	barrierefrei
24	Grundschule Stein	Am Eckschachen 4	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom **18.09.2018 bis 22.09.2018** übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in der Halle Hofgarten, Hofgartenstr. 14, 87509 Immenstadt i. Allgäu** (Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszahlungsräume) zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:
– einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines **Stimmkreisabgeordneten (Erststimme)**,
– einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer

- oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.

- 6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

20.09.2018

gez.: Marcus Kleebar 11-272

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze;
Bau von zwei Durchlässen in Rettenberg**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Alpwegeverband Jörg und Herr Michael Rehle beantragten beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 19.09.2018 die Genehmigung zur Erstellung zweier Durchlässe auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2229/1 und 2227/0 der Gemarkung Rettenberg, Gemeinde Rettenberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Katharina Willer 31-273

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

Vollzug der Wassergesetze

Zum Antrag der Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf) führt das Landratsamt Oberallgäu ein wasserrechtliches Verfahrens durch, welches in Verbindung mit dem Projekt „FIS Nordische Ski-WM 2021 Oberstdorf“ steht. Betroffen sind die Bereiche Ried/Riedwald (Langlaufzentrum) und Heini-Klopfer-Skiflugschanze bei Oberstdorf.

I. Beschreibung des Vorhabens:

Die Maßnahmen erstrecken sich auf die **Errichtung und Betrieb von Beschneiungsanlagen** zur Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee, die **Errichtung eines Speicherteiches** und die **Entnahme von Wasser aus der Stillach** zur Befüllung des Speicherteiches.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:
Studie zur Umweltverträglichkeit, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Technische und Erläuterungsberichte, Übersichts-, Lage- und Detailpläne, verschiedene Profildarstellungen, Orthofotopläne einschl. 2D-Abflussuntersuchungen, Anlagenschemen (Beschneigung, Hydraulik), Grundrisse und 3D-Ansichten (Pumpstationen, Wasserfassung), Gutachten (Baugrund, Schalltechnik), Prüf-/Berichte, Grundstücksverzeichnis und Fotodokumentation.

II. Die Prüfung ergab, dass für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz – UVPG – durchzuführen ist.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne und Unterlagen für das o. g. Vorhaben in der Zeit vom

04.10.2018 bis 05.11.2018

jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Oberstdorf, Marktbaumt, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, zur öffentlichen Einsicht aufliegen und

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Marktgemeinde Oberstdorf Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggfs. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet die Erörterung am Montag, den 28.01.2019, im Landratsamt Oberallgäu, Großer Sitzungssaal (Raum 1.05), um 9.30 Uhr, statt.

Oberstdorf, 25.09.2018

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, 1. Bürgermeister 11-274



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 25. September 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat